

Satzung

der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) und des §/61 a Abs. 5 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 genannten Teilgebieten der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in dem anliegenden Orts-, bzw. Straßenverzeichnis aufgeführt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Durchführung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im gemäß § 2 Abs. 1 anliegenden Orts-, bzw. Straßenverzeichnis genannten Fristen durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Untersuchung) wird grundsätzlich als ausreichend angesehen. Auf Verlangen der Gemeinde ist die Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

Grundsätzlich:

Benennung des Prüfobjekts (Ort, Straße / Haus Nr., Eigentümer), des gewählten Prüfverfahrens. Schriftliche Zusammenfassung des Ergebnisses der Zustandserfassung mit einer Dokumentationssammlung über das komplette Grundstücksentwässerungssystem einschließlich der aufgenommenen Videos, der Protokolle der TV-Inspektion, der Schadensfotos sowie ein aktueller Lageplan mit Kennzeichnung der untersuchten Entwässerungsanlagen und Klassifizierung der geprüften Abwasserleitung nach den einschlägigen Normen und Regeln.

Bei Prüfungen mit Wasser oder Luft zusätzlich:

Benennung des Prüfverfahrens, des angewandten Regelwerks, Benennung der Leitungslänge, Leitungsdurchmesser, bzw. der Form und der Abmessung des Schachts / der Inspektionsöffnung und die zulässigen Grenzwerte nach dem verwendeten Regelwerk sowie die festgestellte Zugabemengen (Luft oder Wasser) und das Datum der Prüfung.

Auch hier muss in einem Plan eindeutig erkennbar sein, welche Leitungen oder welche Leitungsabschnitte und welche Schächte bzw. Inspektionsöffnungen überprüft und welche nicht überprüft worden sind.

Die Dokumentation ist unabhängig von dem jeweiligen Prüfungsverfahren durch den Sachkundigen mit Datum, Name, Anschrift zu versehen und zu unterschreiben.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31. März 2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammer NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

§ 5**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von Privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister
Corsten

Anhang zu § 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die eine Abwasseranlage im Sinne des § 61a LWG NRW betreiben.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen in den unten aufgeführten Entwässerungsgebieten ist bis zu dem jeweiligen Teilgebiet zugeordnetem Termin durchzuführen.

Die Gemeinde behält sich vor, aufgrund von Sanierungsmassnahmen im öffentlichen Bereich, für diesen Bereich die Fristen zu ändern.

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1: 31.12.2011

Ortsteil	Straße
Hillensberg	Bergstraße
Höngen	Birder Straße
	Westerholzer Straße
Saeffelen	Am Steincleef
Süsterseel	Heidestraße
Wehr	Landstraße

Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1: 31.12.2012

Ortsteil	Straße
Hillensberg	Am Obersthof
	Bingelrader Straße
	Hillensberger Hof
	Hof Beckers
	Im Langental
	Josefshof
	Lahrstraße
	Michaelstraße
	Wiesenstraße
Tüddern	Am Rathaus
	Birkenderkamp
	Geilenkirchener Straße
	Höfgensweg
	Im Blumental
	In der Fummer
	Lilienweg

Ortsteil	Straße
Tüddern	Messweg
	Mittelstraße
	Nelkenweg
	Neustraße
	Rosenweg
	Sebastianusstraße
	Sittarder Straße
	Zum Klüfgen
	Zur Turnhalle
Großwehrhagen	Schützenpfad

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2013**

Ortsteil	Straße
Heilder	Am Sportplatz
	An der Mühle
	Raiffeisenstraße
	Selfkantstraße
Saeffelen	Am Bilderweg
	Am Dorfanger
	Am Grünen Weg
	Breberener Straße
	Friedhofstraße
	Grenzstraße
	Heinsberger Straße
	Kirchweg
	Lindenstraße
	Pfarrer-Jäger-Straße
	Selfkantstraße
	Waldfeuchter Straße
	Weidenstraße
	Zum Schützenbruch

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2014**

Ortsteil	Straße
Wehr	Am Alten Bach
	An der Tränke
	Bruchstraße
	Dorfstraße
	Gausweg
	Hillensberger Weg

Ortsteil	Straße
Wehr	Hof Baumanns
	Hof Dahlmanns
	Mühlenstraße
	Rodebachhof
	Severinusstraße
	Tüdderner Weg
	Zollamt Wehr
	Zum Wiesengrund

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2015**

Ortsteil	Straße
Isenbruch	Bachstraße
	Engelbertstraße
	Grünstraße
	Gut Schaesberg
	Haus Groevenkamp
	Isenbrucher Mühle
	Rodebachaue
Schalbruch	Ahornstraße
	Am Nordhang
	Am Südhang
	Buschweg
	Gartenstraße
	Ginster Weg
	Haverter Weg
	Hochstraße
	Im Acker
	Im Heidfeld
	Im Steg
	Reyweg
	Schulstraße
	Talweg
	Tannenweg
	Zu den Benden
	Zur Landwehr

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2016**

Ortsteil	Straße
Havert	Am Kreuzberg
	Auf den Hoecken
	Filterskoul
	Gut Wammen
	Hauptstraße
	Kreuzstraße
	Mühlenweg
	Sandkoul
	Stein
Burgstraße	
Gut Burg	
Gut Schwertscheidt	
Lind	

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2017**

Ortsteil	Straße
Dieck	Diecker Weg
Höngen	Aan Schniewind
	Altenheim St. Josef
	Am Saeffelbach
	An Dilia
	Biesener Weg
	Diecker Weg
	Frankenstraße
	Gastesweg
	Gen Hoefke
	Herrstraße
	Kirchstraße
	Klosterpfad
	Krouw
	Laaker Weg
	Lambertusstraße
	Op de Berg
	Pfarrer-Meising-Straße
	Prunkweg
	Weierstraße
	Zehntweg
Zum Westerholz	
Großwehrhagen	Diecker Weg
	Kapellenstraße
	Kreisstraße
Kleinwehrhagen	Kleinwehrhagen

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2018**

Ortsteil	Straße	
Millen	Forstweg	
	Holzstraße	
	Johann-Grein-Straße	
	Kirchplatz	
	Marktweg	
	Op de Camp	
	Proosteiweg	
	Raederstraße	
	Von-Byland-Straße	
	Von-Hauert-Straße	
	Zum Haus Millen	
	Zur Viehweide	
	Millen (Gewerbegebiet)	Robert-Bosch-Straße
		Siemensstraße
Von-Humboldt-Straße		
Millenbruch	An Alfens	
	De-Plevitz-Straße	
	Haus Alfens	
	Haus Vossen	
Tüddern	Driesch	
	Kämpchen	
	Millener Weg	
	Rodebachstraße	

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2019**

Ortsteil	Straße
Tüddern	Am Büschken
	Am Kirchenfeld
	Andreasstraße
	Barbaraweg
	Berliner Straße
	Bocksberg
	Breslauer Straße
	Cäcilienring
	Charly's Ranch
	Danziger Straße
	Elisabethstraße
	Erfurter Straße
	Gertrudisstraße
	Jenaer Straße

Ortsteil	Straße
Tüddern	Johannesstraße
	Joseph-Prinz-Straße
	Jubiläumsstraße
	Katharinenweg
	Königsberger Straße
	Körber Straße
	Lepziger Straße
	Löwensafari
	Lukasstraße
	Marienstraße
	Markusplatz
	Martinusstraße
	Nikolausstraße
	Oligstraße
	Paulusstraße
	Petrusstraße
	Pfarrer-Fuhs-Straße
	Sofienring
	Vennstraße
	Vollmühle
	Weimarer Straße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2020**

Ortsteil	Straße
Süsterseel	Am Gatter
	Bahnstraße
	Birkengrund
	Dechant-Kamper-Straße
	Dorfplatz
	Feldchen
	Fichtenhain
	Jabeeker Weg
	Karl-Arnold-Straße
	Kleiweg
	Lärchenweg
	Panneschop
	Pfarrer-Kreins-Straße
	Römerstraße
	Schienegraaf
	Suestrastraße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:
31.12.2021**

Ortsteil	Straße
Süsterseel	An der Waldschänke
	Annastraße
	Buchenweg
	Eburonenstraße
	Eichenweg
	Erlenweg
	Herkenrather Weg
	Höngener Weg
	Hubertusstraße
	Istraten
	Istrater Mühle
	Keltenstraße
	Kiefernweg
	Nachtigallenweg
	Waldstraße